

# **„Tennis-Club Grün-Weiß Ihringen e.V.“ (TCI)**

## **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Grün-Weiß Ihringen e.V.“ und hat seinen Sitz in Ihringen am Kaiserstuhl. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Breisach am Rhein eingetragen.

## **§ 2**

Zweck und Aufgabe des Vereins sind die planmäßige Pflege und Förderung des Tennis-Sports.

## **§ 3**

Der Verein verfolgt seinen Zweck und seine Aufgaben ausschließlich im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins verwendet werden.

## **§ 4**

Der Verein besteht aus:

- a) Vollmitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Jugendmitglieder
- e) Passive Mitglieder.

Zu a):

Vollmitglieder sind Personen über 18 Jahre, die Tennis spielen.

Zu b):

Familienmitglieder sind Ehegatten von Vollmitgliedern oder Ehrenmitgliedern.

Zu c):

Ehrenmitglieder werden wegen hervorragender Verdienste für den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Zu d):

Jugendmitglieder sind Personen unter 18 Jahren, die in Gruppen von 10 – 16 Jahren und 16 – 18 Jahren unterteilt sind.

Stichtag für die Feststellung der Altersgruppen im Sinne dieser Bestimmungen ist der 1.1. des betreffenden Geschäftsjahres.

Zu e):

Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Passive Mitglieder sind nicht spielberechtigt.

## § 5

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf einer Begründung.

## § 6

Stimmrecht haben nur Voll-, Familien- und Ehrenmitglieder, Jugendmitglieder sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und passive Mitglieder.

## § 7

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.

## § 8

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die Kündigung muß zum 31.12. des betreffenden Geschäftsjahres per Einschreibebrief eingereicht sein.

## § 9

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen Anordnungen des Vereinsvorstandes sowie der Vereinsdisziplin und der Kameradschaft
- b) schwere Beschädigung des Ansehens und der Belange des Vereins

c) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger zweimaliger Mahnung.

## **§ 10**

Vor der Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

## **§ 11**

Neu aufgenommene Mitglieder haben außer dem Jahresbeitrag eine vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.

## **§ 12**

Die Mitglieder haben den vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag im voraus zu entrichten. Erst mit der Bezahlung des vollen Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr ist die Spielberechtigung gegeben.

## **§ 13**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14**

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

## **§ 15**

Mitgliederversammlungen:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jeweils in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres mit einer Frist von 14 Tagen ortsüblich (auswärtige Mitglieder schriftlich) durch den 1. Vorstand einberufen und ist beschlussfähig.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Vereinsmitglieder mit 14-tägiger Frist einberufen werden.

3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Das Stimmrecht kann nur von den Anwesenden persönlich ausgeübt werden.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß folgenden Punkte enthalten:
  - Bericht des 1. Vorsitzenden
  - Bericht des Kassenwartes
  - Bericht des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Anträge von Mitgliedern
  - Wünsche – Diskussionen
6. Die Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden mitgeteilt werden.
7. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzuführen.

## **§ 16**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

## **§ 17**

Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Schriftführer
- e) der Sportwart
- f) der Jugendwart
- g) zwei Beisitzer

Die Verbindung zweier Ämter in einer Person ist zulässig.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Aufwendungen können ersetzt werden, dies umfasst z. B. auch Zahlungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale.

## **§ 18**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

## § 19

An Beiträgen werden erhoben:

- a) Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder
- b) Mitgliedsbeitrag für Familienmitglieder
- c) Mitgliedsbeitrag für Jugendmitglieder, Altersgruppe 1 und 2
- d) Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder.

In Härtefällen (Ausbildung, Bundeswehr, schwere Krankheit oder ähnliches) entscheidet der Vorstand auf Antrag über die Höhe des Beitrages.

## § 20

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Das Vermögen des Vereins fällt an die Gemeinde Ihringen.

Ihringen, den 25. August 2009

„Tennis-Club Grün-Weiß Ihringen e.V.“

Rolf Imbery